

# ZSP

Steuerberatungsgesellschaft

## **Kassensysteme**

Spätestens zum 1. Januar 2017 müssen Unternehmen, die elektronische Registrierungskassen und vergleichbare Geräte (Waagen, Taxameter, Wegstreckenzähler) einsetzen, alle Einzelaufzeichnungen (Einzelbewegungen, Kassenbon) in digitaler Form aufbewahren und für die maschinelle Auswertung im Zuge der Betriebsprüfung vorhalten. Diese Anforderungen ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 26. November 2010 (2. Kassenrichtlinie). Darüber hinaus wurde am 18. März 2016 ein Referentenentwurf für ein „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vorgelegt, in dem organisatorisch-technische Maßnahmen inklusive Zertifizierung zur Manipulationsvermeidung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 eingeführt werden sollen. Auch das Instrument einer unangekündigten Kassennachschau ist vorgesehen. Damit haben die Steuerpflichtigen nun zwei Stufen zu berücksichtigen. Während die Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht zum 1. Januar 2017 greift (sofern hier keine Verlängerung der Auslaufregel kommt), müssen die Zertifizierung sowie die Auswertbarkeit für die Kassen-Nachschau erst zum 1. Januar 2019 erfüllt werden.